Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9 Aktenzeichen: BK9-24/8168-8038V-NÜ24

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. wegen Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,
den Beisitzer Stefan Tappe,
und den Beisitzer Stephan Grohmann

gegenüber der TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und gegenüber der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa), Franz-Mehring-Str. 6, 04600 Altenburg, vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber –

am 05.12.2025 beschlossen:

1. Der auf den zum 01.01.2024 vom abgebenden Netzbetreiber an den aufnehmenden Netzbetreiber übergehenden Netzteil entfallende Anteil an den Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für den verbleibenden Zeitraum der vierten Regulierungsperiode wird gemäß der Anlage 1 dieses Beschlusses festgelegt.

2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil vermindert.

3. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil erhöht.

4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Abänderung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Beschlusskammer hat dem abgebenden Netzbetreiber mit Schreiben vom 06.11.2025 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 24.11.2025 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Beschlusskammer hat dem aufnehmenden Netzbetreiber mit Schreiben vom 06.11.2025 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 14.11.2025 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

2. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

3. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare

Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten" festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtmäßigkeit der Entscheidung unter Anwendung des nationalen Rechts

Die Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Bei einem teilweisen Übergang eines Gasversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil gem. § 26 Abs. 2 ARegV festzulegen. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil der Erlösobergrenzen zu vermindern. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil zu erhöhen.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode werden entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten anteilig an den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Ein Übergang dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile ist nach dem übereinstimmenden Antrag der beteiligten Netzbetreiber nicht vorgesehen.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergibt sich aus der Anlage 1.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV ergibt sich aus der Anlage 1.

3.4. Aufteilung des Regulierungskontosaldos

Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wird die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 bis 17 ARegV sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Darüber hinaus wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch die Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung des Regulierungskontosaldos getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht.

4. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die beteiligten Netzbetreiber sind weiterhin verpflichtet, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Für den aufnehmenden Netzbetreiber gilt dies innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von volatilen Kostenanteilen sowie von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der anfallenden Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskostenbeiträgen oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zurückzuführen sind, soweit sie aus dem übergegangenen Netzteil resultieren.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die Anlagen A1 und A2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
[redacted]	[redacted]	[redacted]

A1 Erlösobergrenze

1. Aufteilung der Erlösobergrenze

Jahr t	Erlösobergrenze ohne VPI-PFt-Faktor EOG_t	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile $KA_{dnb,t}$	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile $KA_{vnb,t}$	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile $KA_{b,t}$	Effizienzbonus B_0/t	Summe Regulierungskontosalden S_t	Regulierungskontosaldo 2019	Regulierungskontosaldo 2020	Regulierungskontosaldo 2021	Regulierungskontosaldo 2022	Regulierungskontosaldo 2023	Regulierungskontosaldo 2024	Qualitätselement Q_t	Härtefall H_t	Sonstiges $Sonst_t$
2023	[redacted]														
2024															
2025															
2026															
2027															

2. Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile

Kostenart gemäß § 11 Abs. 2 ARegV	2023		2024		2025		2026		2027	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr.1)	[redacted]									
Konzessionsabgaben (Nr. 2)										
Betriebssteuern (Nr. 3)										
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)										
Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)										
Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV (Nr. 6a)										
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)										
Personalzusatzkosten (Nr. 9)										
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)										
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)										
Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a)										
Auflösung von BKZ / NAKB in Verbindung mit der GasNEV (Nr. 13)										
Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen										
aus Vereinfachten Verfahren übergehende KA_{dnb} (ohne vorgelagerte Netzkosten)										
Summe										
Gesamt $KA_{dnb,t}$										

3. Aufteilung der übergehenden Baukostenzuschüsse

Summe	[redacted]
Zugangsjahr	
2004	
2005	
2006	
2007	
2008	
2009	
2010	
2011	
2012	
2013	
2014	
2015	
2016	
2017	
2018	
2019	
2020	
2021	
2022	
2023	
2024	
2025	
2026	
2027	

5. volatile Kosten Kostenanteile

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Ausgangsniveau Basisjahr 2020, t_0	
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	[redacted]	
Kosten für Lastflusszusagen		
Summe		
Saldo		

A2 Übergehendes Sachanlagevermögen

Neuanlagen	[redacted]
Altanlagen	
Gesamt	

Anlagengruppe	AJ	AKHK	Nutzungsdauern																		
			vor 2004	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	[redacted]																			
Betriebsgebäude																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)																				

Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	[redacted]
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Hausdruckregler/Zählerregler	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Regeleinrichtungen	
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	

Fernwirkanlagen	[redacted]
Fernwirkanlagen	
Fernwirkanlagen	
Fernwirkanlagen	
Fernwirkanlagen	
Fernwirkanlagen	
Fernwirkanlagen	
Fernwirkanlagen	
Fernwirkanlagen	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	
Gaszähler der Verteilung	